

„Hofglück“-Kriterien für eine artgerechte Schweinehaltung

1. Landwirtschaft	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Richtlinien für Mastschweine und Ferkelaufzucht sowie die Mindestanforderungen für Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ in der Premiumstufe bindend.</p> <p>Ergänzende Richtlinien für die Ferkelerzeugung befinden sich derzeit noch in der Entwicklung. Um jedoch einen zuverlässigen Ausblick über die zu erwartenden Anforderungen zu ermöglichen, wurden vom Beirat des Tierschutzlabels verbindliche inhaltliche Rahmenbedingungen beschlossen. Diese sind im Folgenden mit *) gekennzeichnet.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen und des Arzneimittelgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.</p> <p>Die am Hofglück-Programm beteiligten Betriebe nehmen zusätzlich am QS-System (QS Qualität und Sicherheit GmbH) teil.</p> <p>Die Betriebsabnahmeprüfungen in der Landwirtschaft erfolgen gemäß den Vorgaben des Tierschutzlabels und der Hofglück-Kriterien, durch eine nach DIN 45011 zugelassene neutrale Kontrollstelle. Der freie Zugang zu allen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumentationen, die das Hofglück-Programm betreffen, muss jederzeit im Rahmen von angemeldeten oder unangemeldeten Kontrollen ermöglicht werden.</p>
1.1 Allgemein	
Herkunft	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geburt, Aufzucht und Mast der Tiere müssen den Richtlinien des Qualitätszeichens Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. • Es müssen aktuelle Konformitätszertifikate für zugekaufte Tiere vorliegen. • Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung ist kontinuierlich bei Annahme der Tiere durchzuführen. • Eine Berechnung des Warenflusses muss während des Audits möglich sein. • Schlachttiere müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen eindeutig als Hofglück-Tiere gekennzeichnet sein.
Dokumentation	<p>Alle erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt und auf den Betrieben zur Einsicht vorliegen. In jedem Betrieb muss ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt werden.</p>
Betriebsstruktur	<p>Eine Teilumstellung ist nicht erlaubt, d.h. am Hofglück-Programm teilnehmende Betriebe, dürfen keine Tierhaltung der gleichen Art bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Premiumstufe des Tierschutzlabels liegen.</p>
Bestandsobergrenze	<p>Max. 3.000 Mastschweineplätze</p>
Betreuung der Tiere	<p>Der Gesundheitszustand der Tiere muss mind. zweimal täglich durch eine nachweislich nach § 26 (Absatz 1 Nr. 3) der TierSchNutzV sachkundige Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge und die festgestellten Auffälligkeiten sind zu protokollieren, wobei insbesondere in der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht auf Anzeichen für Schwanzbeißen, Schwanznekrosen und andere</p>

	tiergesundheitliche Auffälligkeiten zu achten ist. Werden Tiere beobachtet, die krank wirken, verletzt sind oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen, ist dies mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.
QS-Systemvertrag	Es muss ein gültiges QS-Zertifikat vorliegen.
Zucht	<ul style="list-style-type: none"> • Genetik: MHS-Status NN, d.h. reinerbig stressunempfindlich nach MHS-Test • Es dürfen nur Tiere von durch EDEKA Südwest Fleisch zugelassenen Ferkelerzeugern für das Programm gemästet werden.
Umstellungsfristen	<p>Ferkelerzeugung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Umstellung werden entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen mit dem Deutschen Tierschutzbund individuelle Umstellungszeiträume vereinbart. • Der Umstellungszeitraum darf max. 10 Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen. Für Betriebe, die im Rahmen der Testphase der Mindestanforderungen kontrolliert wurden, beginnt der Umstellungszeitraum am 01.07.2019. • Während des Umstellungszeitraums sind die Mindestanforderungen für die Ferkelerzeugung einzuhalten. <p>Ferkelaufzucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Umstellung werden entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen mit dem Deutschen Tierschutzbund individuelle Umstellungszeiträume vereinbart. • Der Umstellungszeitraum darf ab Erstzertifizierung max. 2 Jahre betragen. • Voraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreiche Kontrolle der Mindestanforderungen für die Ferkelaufzucht.
Meldepflicht	Der Systemteilnehmer ist verpflichtet der EDEKA Südwest Fleisch und dem Deutschen Tierschutzbund umgehend zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden oder melde- bzw. anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Weiterhin sind geplante Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Haltung der Tiere betreffen. Wenn sich auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche ereignet haben, ist dies ebenfalls zu melden.
1.2 Haltung Mastschweine	
Platzangebot und Buchtenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Buchten in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ist zwingend erforderlich. • Stall mit folgendem Platzangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 50 kg 0,5 m² je Tier - 50-120 kg 1,0 m² je Tier - > 120 kg 1,5 m² je Tier • Bei bis zu 10 % zu geringer Fläche in der Bucht kann die fehlende Fläche auch im zur Bucht gehörigen Auslauf sein. • Die Flächen unter Einrichtungen, wie z.B. Fütterungs- und Beschäftigungsautomaten, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden.
Liegefläche	<ul style="list-style-type: none"> • Der Liegebereich befindet sich im Stall und weist drei geschlossene Seiten auf. • Im Liegebereich sollen sich keine Einrichtungsgegenstände wie z.B. Fütterungs- oder Beschäftigungsautomaten befinden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Liegefläche mit folgendem Flächenangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 50 kg 0,25 m² je Tier - 50-120 kg 0,6 m² je Tier - > 120 kg 0,9 m² je Tier
Auslauf	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzjährig • Auslauf mit folgendem Flächenangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 50 kg 0,3 m² je Tier - 50-120 kg 0,5 m² je Tier - > 120 kg 0,8 m² je Tier
Bodenbeschaffenheit	<ul style="list-style-type: none"> • Liegefläche: <ul style="list-style-type: none"> - Der Liegebereich ist planbefestigt, mit geeignetem Material flächendeckend eingestreut und trocken. Vorzugsweise sollte Langstroh als Einstreumaterial genutzt werden. Daneben werden aber auch weitere geeignete Materialien wie Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien akzeptiert. - Bei der Einstreumenge sind die Umgebungstemperatur, das Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (z.B. im Auslauf) und Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (z.B. Abdeckungen) zu berücksichtigen. - Zum Trockenhalten darf die Liegefläche ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage (Perforationsgrad max. 3%) aufweisen. • Auslauf: <ul style="list-style-type: none"> - Der Auslauf sollte planbefestigt und mit Langstroh flächendeckend eingestreut sein. - Damit die Tiere die Möglichkeit besitzen Außenreize aufzunehmen, empfiehlt es sich an der Außenseite des Auslaufs eine niedrige Aufmauerung sowie darüber liegende Gitterstäbe anzubringen. Veterinärrechtliche Vorgaben sind zu beachten. - Der Auslauf muss regelmäßig entmistet werden.
Beschäftigungsmaterial	Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend. Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzlich geeignetes organisches, langfaseriges Beschäftigungsmaterial (z.B. Langstroh, Heu oder Silage) zur freien Verfügung angeboten werden.
1.3 Haltung Absatzferkel bis 35 kg Lebendgewicht	
Platzangebot und Buchtenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Buchten in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ist erforderlich. • Stall mit folgendem Platzangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 20 kg mind. 0,35 m² je Tier, davon mind. 0,25 m² planbefestigt und eingestreut - 20-30 kg mind. 0,5 m² je Tier, davon mind. 0,3 m² planbefestigt und eingestreut - 30-35 kg mind. 0,6 m² je Tier, davon mind. 0,35 m² planbefestigt und eingestreut • Die Flächen unter Einrichtungen, wie z.B. Fütterungs- und Beschäftigungsautomaten, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden. • Im Falle eines Auslaufs müssen mindestens 70 % des Gesamtplatzangebots im Stall vorhanden sein.

Liegefläche	<ul style="list-style-type: none"> • Im Liegebereich muss ein Mikroklima geschaffen werden (zum Beispiel durch Abdeckung, Liegekiste, Wärmequelle). Ist ein Auslauf vorhanden, wird der Innenbereich im Stall als Mikroklimabereich anerkannt. • Liegefläche mit folgendem Flächenangebot entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere: <ul style="list-style-type: none"> - < 20 kg mind. 0,15 m² je Tier - 20-35 kg mind. 0,2 m² je Tier • Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exkl. eventueller Einrichtungen.
Auslauf	Ein Auslauf ist nicht vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen.
Bodenbeschaffenheit	<ul style="list-style-type: none"> • Der Liegebereich ist planbefestigt, mit Stroh flächendeckend eingestreut und trocken. • Der planbefestigte und eingestreute Flächenanteil in den Buchten muss größer sein als der perforierte Anteil. • Vorzugsweise sollte Langstroh als Einstreumaterial genutzt werden. Daneben werden aber auch weitere geeignete Materialien wie Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien akzeptiert. • Zum Trockenhalten darf die Liegefläche ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage (Perforationsgrad max. 3%) aufweisen.
Beschäftigungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss langfaseriges organisches Material (z.B. Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. • Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten o.ä. angeboten werden. Darunter befindliche geschlossene Flächen, z.B. Spaltenverschlüsse oder Trogschalen, müssen das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit Wühlverhalten der Tiere ermöglichen. • Zusätzlich müssen weitere geeignete organische Materialien angeboten werden, z.B. aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz. • Für den Notfall, d.h. wenn Schwanzbeißen oder andere Formen von Aggression auftreten bzw. schon bei der Beobachtung erster Anzeichen, muss weiteres kau- und abschluckbares organisches Material angeboten werden (ein Hanfseil oder Weichholz ist nicht geeignet). Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig sein. Es müssen mind. 3 verschiedene organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, z.B. Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu, Äste, Maispflanzen, Maiskörner oder Luzernepellets.
1.4 Haltung säugender Sauen und Saugferkel	
Platzangebot und Buchtenstruktur *)	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Buchten in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts-/ Kotbereich und Ferkelnest) ist erforderlich. • Platzangebot je Bucht: <ul style="list-style-type: none"> - insgesamt mind. 7,5 m² (inkl. Ferkelnest) • Der Sau und ihrem Wurf müssen Bewegungsbuchten zur Verfügung stehen, d.h. Buchten, in denen sich die Sauen vor und während der Abferkelung sowie während der Säugezeit jederzeit frei bewegen können. • Eine Fixation der Sau darf nur in Ausnahmefällen erfolgen und ist ausschließlich kurzzeitig zulässig.
Bodenbeschaffenheit *)	Die Liegefläche der Sau ist planbefestigt und mit geeignetem langfaserigem organischem Material (vorzugsweise Stroh) eingestreut.

Mikroklimabereich	Den Saugferkeln muss in der Abferkelbucht ein Mikroklimabereich mit planbefestigtem Boden zur Verfügung stehen, auf dem alle Ferkel mindestens während der ersten sieben Lebenstage gleichzeitig liegen können.
Nestbaumaterial	Ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs muss jeder Sau Nestbaumaterial ständig zur Verfügung stehen. Dieses sollte vorzugsweise Stroh oder vergleichbares langfaseriges organisches Material sein (Angebot z.B. in Raufen, sodass ständig verfügbar). Es muss mind. ein Jutesack oder ähnliches Material angeboten werden.
Beschäftigungsmaterial	Spätestens ab dem 10. Lebenstag bis zum Ende der Säugezeit muss den Saugferkeln in einer Schale, bodennah kau- und abschluckbares organisches Material zur freien Verfügung angeboten werden (z.B. Ferkelwühlerde, Ferkeltorf, Luzernepellets oder Strohpellets) Holz ist nicht ausreichend. Im Falle einer Stroheinstreu ist dies nicht erforderlich.
Säugezeit/ Absetzalter *)	<ul style="list-style-type: none"> Ferkel dürfen nur abgesetzt *) werden, wenn das mittlere Gewicht der Ferkel eines Wurfes mind. 8 kg beträgt und die Säugezeit mind. für die Dauer von 4 Wochen geplant ist. Eine mutterlose Aufzucht ist verboten. Sofern Ammen notwendig sind, sollten natürliche Ammen eingesetzt werden.
1.5 Haltung Sauen im Deck- und Wartebereich	
Platzangebot und Buchtenstruktur *)	<ul style="list-style-type: none"> Trennung der Buchten in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ist erforderlich. Stall mit folgendem Platzangebot: <ul style="list-style-type: none"> insgesamt mind. 4 m² je Tier, davon mind. 2,5 m² im Stall Sauen müssen in Gruppen gehalten werden. Im Deckzentrum ist ausschließlich eine kurzzeitige Fixierung der Sau in einem Kastenstand zulässig.
Liegefläche *)	<ul style="list-style-type: none"> Die Gruppenliegefläche muss wandständig sein und drei geschlossene Seiten aufweisen. Liegefläche mit folgendem Flächenangebot: <ul style="list-style-type: none"> mind. 1,3 m² je Tier
Auslauf *)	<ul style="list-style-type: none"> Ganzjährig; alternativ ist die Freilandhaltung erwünscht Auslauf mit folgendem Flächenangebot: <ul style="list-style-type: none"> mind. 1,5 m² je Tier
Bodenbeschaffenheit *)	<ul style="list-style-type: none"> Der Liegebereich ist planbefestigt, mit geeignetem langfaserigem Material (vorzugsweise Langstroh) eingestreut und trocken. Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle oder eine Drainage (Perforationsgrad max. 3%) aufweisen. Der Aktivitätsbereich darf perforiert sein.
Beschäftigungsmaterial	Für Sauen im Wartebereich muss langfaseriges, organisches Material (z.B. Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten o.ä. und räumlich getrennt von der (Abruf-)Fütterung angeboten werden. Darunter befindliche geschlossene Flächen, z.B. Spaltenverschlüsse oder Trogschalen, müssen das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit Wühlverhalten der Tiere ermöglichen.

1.6 Fütterung und Tränkung

<p>Fütterung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. • Fütterung von zertifiziertem, europäischem Soja in der Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht und Mast (Erfüllung des "Europe Soya"-Standards). • Erfüllung des „Ohne GenTechnik“-Produktions- und Prüfstandards des "Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V." (VLOG) • Der überwiegende Anteil (mind. 51% bezogen auf die Trockenmasse) der verwendeten Futtermittel muss aus eigener Erzeugung des Betriebes stammen bzw. im Fall von Betriebsgemeinschaften und dauerhaftem Futtermittelbezug muss das Futtermittel von naheliegenden Betrieben im gleichen Bundesland erzeugt werden. • Der Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und tierischen Geweben in der Ferkelaufzucht ist verboten. Bei einem akuten oder drohenden Schwanz- oder Ohrenbeißgeschehen ist im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum, nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Deutschen Tierschutzbund, der Einsatz von zugelassenen Blutprodukten zulässig. • Fressplatzbreiten gemäß den Ausführungshinweisen der TierSchNutzV und dem DLG-Merkblatt 360 • Tier-Fressplatz-Verhältnis Mastschweine: <ul style="list-style-type: none"> - rationierte Fütterung: max. 1:1 - ad libitum Fütterung (trocken): max. 3:1 - ad libitum Fütterung (Brei): max. 8:1 • Tier-Fressplatz-Verhältnis Ferkelaufzucht: <ul style="list-style-type: none"> - rationierte Fütterung: max. 1:1 - ad libitum Fütterung (trocken): max. 3:1 (<i>Ein engeres Tier-Fressplatz-Verhältnis wird empfohlen</i>) - ad libitum Fütterung (Brei): max. 6:1 (<i>Ein engeres Tier-Fressplatz-Verhältnis wird empfohlen</i>) • Tier-Fressplatz-Verhältnis Sauen: max. 1:1 • In der Ferkelaufzucht müssen bei einer Sensorfütterung zusätzliche Futterautomaten vorhanden sein, die Futter ad libitum zur Verfügung stellen. • Sauen müssen vor gegenseitigem Beißen geschützt werden. Die Einrichtung von Selbstfang-Fressständen wird empfohlen. • Bei Sauen im Wartebereich wird die Fütterung mit einer Abrufstation und eine ad libitum Fütterung geduldet. Bei einer Abruffütterung muss das Tier-Fressplatz-Verhältnis so gewählt werden, dass alle Tiere während der Aktivitäts- bzw. Lichtphase des Tages ausreichend fressen können. Zusätzlich muss zeitlich parallel mit dem Fütterungszyklus Raufutter in Raufen zur ad libitum Aufnahme angeboten werden.
<p>Tränken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tier-Tränke-Verhältnis: max. 12:1 • Mind. 2 funktionsfähige Tränken je Bucht, <ul style="list-style-type: none"> - wobei bei Mastschweinen mind. eine Tränke getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten im Abstand von mind. 1 m platziert werden muss - wobei bei Absatzferkeln mind. eine Tränke getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten im Abstand von mind. 0,5 m platziert werden muss

	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Wasseraufnahme muss für die Saugferkel ab Geburt mindestens eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden sein. • In der Ferkelaufzucht muss mind. die Hälfte der Tränken offen sein (z.B. Schalenränken).
1.7 Stallklima und Licht	
Stallklima	<p>Mastschweine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schadgaskonzentration muss in Bereichen gehalten werden, die die Tiergesundheit nicht beeinträchtigt. • Funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung durch Besprühung/ Duschen müssen in den Sommermonaten (Anfang April bis Ende Oktober) im Auslauf vorhanden sein und bei Bedarf eingesetzt werden. <p>Ferkelaufzucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schadgaskonzentration muss in Bereichen gehalten werden, die die Tiergesundheit nicht beeinträchtigt. • Es müssen verschiedene Klimabereiche geschaffen werden, z.B. durch Liegekisten oder Wärmequellen im Liegebereich.
Licht	<p>Mastschweine und Ferkelaufzucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tageslicht ist vorzusehen. • Lichteinfallfläche von mind. 3 % der Stallgrundfläche. • Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein. Im Aktivitätsbereich muss eine Beleuchtungsstärke von mindestens 80 Lux erreicht werden, anderenfalls muss eine zusätzliche künstliche Beleuchtung zugeschaltet werden. Ein gegebenenfalls ergänzend notwendiges künstliches Lichtregime muss dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus angeglichen sein. • In Ställen mit Auslauf müssen 80 Lux im Stall nicht erfüllt werden, weil die Tiere überwiegend im Auslauf aktiv sind.
1.8 Gesundheit / Eingriffe am Tier	
Tiergesundheit und Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt muss abgeschlossen sein. • Aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorliegen. • Der Bestand muss mind. zweimal jährlich, in der Ferkelaufzucht mind. vierteljährlich, durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Ein Besuchsprotokoll gemäß den Richtlinien des Tierschutzlabels ist anzufertigen. • Die Teilnahme am QS-Salmonellen-Monitoring ist verpflichtend. Ausschluss der Landwirte bei Klasse 3; Klasse 2 Landwirte müssen schriftlich Maßnahmen in Absprache mit dem Hoftierarzt vorweisen, um in Klasse 1 zu gelangen; Klasse 1 wird als Standard angesehen.
Krankenbuchten	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelne stark in der Bewegung eingeschränkte, hochgradig lahme, schwerwiegend verletzte Tiere oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind in Krankenbuchten abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. • Die Krankenbuchten sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.

	<p>Mastschweine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es müssen für 4 % des Tierbestandes Kranknbuchten vorhanden sein. • Kranknbuchten müssen von den Mastbuchten getrennt liegen und den Anforderungen der Mastbuchten entsprechen. Für die Kranknbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden. <p>Ferkelaufzucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es müssen für 4 % des Tierbestandes Kranknbuchten vorhanden sein. • Kranknbuchten müssen von den Aufzuchtbuchten getrennt liegen und den Anforderungen der Aufzucht buchten entsprechen. • Kranknbuchten müssen mindestens in Teilflächen eingestreut sein. <p>Sauen im Wartebereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kranknbuchten für Tiere mit Erkrankungen und/oder schwerwiegenden Verletzungen des Bewegungsapparates müssen mind. in Teilflächen (Liegebereich) eingestreut sein oder eine weiche Liegefläche z.B. in Form einer Gummimatte aufweisen.
Kupieren der Schwänze	Verboten
Kastration männlicher Ferkel	Zulässig sind in Absprache mit EDEKA Südwest Fleisch die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe, die Jungebermast sowie die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“). Die Allgemein- anästhesie darf entweder mittels Isofluran-Inhalationsnarkose oder Injektionsnarkose durchgeführt werden. Über die Kastration muss eine Bescheinigung des betreuenden Tierarztes sowohl beim Ferkelerzeuger als auch beim Mäster vorliegen.
Tierarzneimittel	Es ist ausschließlich der Einsatz von synthetisch hergestellten Präparaten zur Brunstsynchronisation zulässig.
Antibiotika	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. • Die Medikamentengabe ist nur ausnahmsweise und nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. • Lückenlose Dokumentation der Einhaltung der festgelegten Wartezeiten. • Teilnahme am Antibiotikamonitoring nach den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes und QS. • Sind mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen, ist ein der Therapie vorausgehender Resistenztest unerlässlich. Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztestes im Sinne einer Notfalltherapie eingeleitet werden müssen, so muss dennoch ein Resistenztest durchgeführt werden. • Einzeltierbehandlungen sind Gruppenbehandlungen immer vorzuziehen. • Der Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist vorzuziehen.
Reserveantibiotika	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika) ist verboten. • Ausnahme: im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztest, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch ein Resistenztest durchgeführt werden. Handelt es sich bei einer Indikation um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht sind zu dokumentieren.

1.9 Erfassung tierbezogener Kriterien

Tierverluste	<p>Mastschweine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommt es in einem Durchgang zu > 3 % Tierverlusten, muss dies dem betreuenden Tierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät. Maßnahmen müssen dokumentiert werden. <p>Ferkelaufzucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommt es bei einer halbjährlichen Auswertung zu > 3 % Tierverlusten, muss dies dem betreuenden Bestandtierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät. Maßnahmen müssen dokumentiert und dem Deutschen Tierschutzbund mitgeteilt werden.
Zustand Schwänze	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zustand der Schwänze ist im Rahmen der betrieblichen Eingangskontrolle zu dokumentieren. • Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (d.h. größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist. <p>Mastschweine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei > 5 % kurzen Schwänzen und/oder schweren Schwanzverletzungen muss eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund erfolgen. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten. • Als Bemessungsgrundlage für die 5 % zählt die Anzahl der Absatzferkel, die mit intaktem Schwanz in die Mast eingestallt werden. <p>Ferkelaufzucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden in einer Aufstallungsgruppe von 100 oder mehr Ferkeln bei > 10 % (bei kontinuierlicher Aufstallung oder bei Aufstallungsgruppen von weniger als 100 Ferkeln bezieht sich der Grenzwert auf die Gesamtheit der im Quartal eingestellten Tiere) und/oder bei > 5 % aller Aufzuchtferkel des Betriebes kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund erfolgen. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten. • Tritt ein Schwanzbeißgeschehen auf bzw. werden erste Anzeichen festgestellt, sind umgehend Sofortmaßnahmen zu ergreifen (zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen u.a.). Die Maßnahmen sind zu dokumentieren. Zusätzlich sollte überprüft werden, ob eine Erkrankung vorliegt.
Lungenbefunde	<p>Werden in einem Mastdurchgang bei > 20 % der Tiere mittel- bis höchstgradige Lungenbefunde festgestellt, muss dies dem betreuenden Tierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät. Maßnahmen müssen dokumentiert werden.</p>
Indikatoren Haltung	<p>Ziel ist es, dass folgende tierbezogene Kriterien mind. einmal pro Mastdurchgang auf dem Betrieb erfasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschmutzungsgrad der Tiere (gering-, mittel- oder hochgradig) • deutlich lahme und bewegungsunfähige Tiere • frische Schwanzverletzungen und kurze Schwänze • frische Hautwunden • mangelhafter Ernährungszustand

2. Transport	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Richtlinien für Mastschweine und Ferkelaufzucht sowie die Mindestanforderungen für Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ in der Premiumstufe bindend.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) und der Verordnung (EG) 1/2005 in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.</p> <p>Das Merkblatt für nicht-vermarktungsfähige Hofglück-Schweine ist zu beachten.</p>
Sachkunde	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tierhalter muss sicherstellen, dass alle Personen, die bei einem Transport mit lebenden Tieren umgehen, einen Sachkundenachweis vorweisen können. • Transporte über 65 km dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine Zulassung für Tiertransporte verfügen. Die Überprüfung dieser Sachkunde und der Zulassung von Transportunternehmen muss vom Tierhalter dokumentiert werden.
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 200 km und 4 Stunden (Ausnahme in begründeten Einzelfällen möglich) • Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres (bei Sammeltransporten: auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Bestimmungsort (Aufzucht- oder Mastbetrieb bzw. Schlachthof). • Die Transportentfernungen und -zeiten müssen am Schlachthof erfasst, dokumentiert und an den Tierhalter übermittelt werden.
Ladedichte	<p>Gemäß den gesetzlichen Vorgaben</p>
Beladung	<p>Beim Beladen ist eine Buchtenvermischung zu vermeiden.</p>
Transportfahrzeug	<p>Bei unter 10°C Außentemperatur müssen die Böden eingestreut sein. Die Einhaltung dieser Anforderungen muss der Tierhalter dokumentieren.</p>
Treiben	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von elektrischen Treibstöcken und Schlaggegenständen ist verboten. • Beim Treiben der Schweine ist ihr Herdentrieb auszunutzen; zum Leiten der Tiere sind Treibschilde und -gatter zugelassen. • Die Einhaltung dieser Anforderungen ist beim Ferkelaufzüchter und Mäster (Aufladevorgänge) sowie am Schlachthof zu dokumentieren.

<h3>3. Schlachtbetrieb</h3>	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Richtlinien für Mastschweine im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ in der Premiumstufe bindend.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) in der gültigen Fassung sicherzustellen.</p> <p>Die Betriebsabnahmeprüfungen für die Schlachtbetriebe erfolgen gemäß den Vorgaben des Tierschutzlabels und der Hofglück-Kriterien, durch eine nach DIN 45011 zugelassene neutrale Kontrollstelle. Der freie Zugang zu allen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumentationen, die das Hofglück-Programm betreffen, muss jederzeit im Rahmen von angemeldeten oder unangemeldeten Kontrollen ermöglicht werden.</p>
<h4>3.1 Schlachtung</h4>	
<h4>Allgemein</h4>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schlachthof muss einen Tierschutzbeauftragten und einen Stellvertreter vorweisen. Diese müssen ihre Kenntnisse alle 2 Jahre in einer Fortbildung durch eine hierzu fachlich qualifizierte Person aktualisieren. • Ein Tierschutzbeauftragter muss bei Anlieferung und beim laufenden Schlachtprozess anwesend sein. • Alle Mitarbeiter, die mit lebenden Tieren arbeiten, müssen sachkundig sein. Diese Sachkunde ist durch einen entsprechenden Nachweis zu dokumentieren. • Mitarbeiter werden jährlich durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter geschult. • Eine Schlachtung darf nur zeitlich und/oder räumlich getrennt von nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechenden Tieren erfolgen. Bei zeitlicher Trennung ist eine sorgfältige Reinigung vor Aufnahme der Schlachtung erforderlich.
<h4>Dokumentation</h4>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt und zur Einsicht bereit liegen. • Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses müssen auf den Betrieben und beim Schlachthof stets im Original zur Einsicht bereit liegen. • Schlachtkörper müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig als Hofglück-Ware gekennzeichnet werden. • Es ist ein Havarieplan für Störungen oder Ausfälle vorhanden.
<h4>Wartestall</h4>	<ul style="list-style-type: none"> • Kapazität: mind. 2,5-fache der max. Stundenschlachteistung • Abladung innerhalb von 60 Minuten nach Ankunft am Schlachthof • Neugruppierungen sind zu vermeiden. • Buchten müssen durch geschlossene Buchtenwände getrennt sein. • Das Platzangebot sollte mind. 0,6 - 0,8 m² je Mastschwein betragen. • Geräte zur Nottötung müssen im Anlieferungsbereich vorhanden sein. Laufunfähige Tiere müssen direkt bei der Anlieferung betäubt und getötet werden. • Möglichkeiten zur Thermoregulation sind vorhanden z.B. Heizung im Winter oder Berieselung im Sommer. Die Lüftung sollte an die Stallbedingungen angepasst sein. • Der Einsatz von elektrischen Treibstöcken und Schlaggegenständen ist verboten. • In den Standardarbeitsanweisungen müssen Maßnahmen definiert sein, die bei Rankkämpfen in Warteställen ergriffen werden.

Betäubung	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässige Betäubungsverfahren sind die CO₂-Betäubung sowie die elektrische Durchströmungen mittels Handzange oder automatischer Anlagen. • Überprüfung der Betäubungseffektivität erfolgt für jedes Tier nach den Kriterien des Tierschutzlabels. • Bei unzureichender Betäubung muss nachbetäubt werden. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung festgestellt, müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Maßnahmen müssen dokumentiert werden. • Ersatzbetäubungsgeräte sind vorhanden und in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand. • Mess- und Aufzeichnungsgeräte müssen täglich kontrolliert werden. Betäubungsanlagen müssen jährlich gewartet werden. • CO₂-Betäubung: <ul style="list-style-type: none"> - optisches und/ oder akustisches Warnsignal bei Unterschreitung der Mindestgaskonzentration • Elektrische Durchströmung: <ul style="list-style-type: none"> - Reinigung der Elektroden nach 20 - 25 Schweinen - Verwendung von für das Lebendgewicht der Tiere geeigneten Elektrozangen - Anfeuchten der Tiere (nicht nass machen) - optisches, akustisches oder mechanisches Signal für das Ende der Mindeststromdurchflusszeit
Entblutung	<ul style="list-style-type: none"> • So schnell wie möglich nach der Betäubung • Überprüfung der Entbluteeffektivität erfolgt für jedes Tier nach den Kriterien des Tierschutzlabels. • Bei unzureichender Entblutung muss nachgeschnitten oder ggf. getötet werden. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Entblutung festgestellt, müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Maßnahmen müssen dokumentiert werden. • Entblutezeit: mind. 3 Minuten • Automatische Entblutungsmessgeräte müssen mind. einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.
Schlachtkörperqualität	<p>Äußere Beschaffenheit des Schlachtkörpers (Amtl. Fleischschau)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Verletzungen durch Tritt und Stoß • Ohne sichtbare äußere Schäden • Auswertung von Schlachtbefunden und Rückmeldung an den Erzeuger • Magenfüllung (Sollvorgabe: leer) und Rückmeldung an den Erzeuger <p>Handelsklassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fleischigkeitsklasse: S, E, U, R, O <p>Fleischqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der pH₄₅-Wert ist bei 10% der Tiere im Rückenmuskel (13./14. Rippe) oder im Schinken (Spiegel) zu messen. <p>Hygiene der Hälften auf der Oberfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grenzwert 5 x 10⁴ Gesamt-KBE/cm² (Stichprobenumfang s. Prüfplan Übersicht Schwein) • Salmonellen AK

3.2 Erfassung tierbezogener Kriterien

Allgemein	Am Schlachthof müssen tierbezogene Kriterien erhoben, dokumentiert und an den Tierhalter umgehend zurückgemeldet werden.
Zustand Schwänze	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Tiere mit kurzen Schwänzen und schweren Schwanzverletzungen • Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (d.h. größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.
Indikatoren Transport	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Transporttoten • Anzahl der nicht transportfähigen Tiere • Anzahl notgeschlachteter Tiere • Zu erfassen, wenn > 10 % der angelieferten Tiere einer Charge betroffen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Anzeichen für Unterkühlung (Zittern; blasse, bläuliche Hautfärbung) - Anzeichen für Überhitzung (Hecheln; bläuliche, rote Hautfärbung oder Hautflecken) - deutlich lahme Tiere - fallende Tiere (Ausrutschen, Stürzen) - Anteil der Tiere mit frischen Bissverletzungen - Anteil der Tiere mit sonstigen frischen Verletzungen - Anteil Tiere mit Schlagstriemen - Tiere mit Hinweisen auf eine unzureichende Luftqualität (Husten; Augenreizungen u.ä.)
Indikatoren Schlachthof	<ul style="list-style-type: none"> • Zu erfassen, wenn > 10 % der angelieferten Tiere einer Charge betroffen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Anzeichen für Unterkühlung (Zittern; blasse, bläuliche Hautfärbung) - Anzeichen für Überhitzung (Hecheln; bläuliche, rote Hautfärbung oder Hautflecken) - Tiere mit Hinweisen auf eine unzureichende Luftqualität (Husten; Augenreizungen u.ä.) - Lautäußerungen der Schweine beim Zutrieb - zurücklaufende Tiere während des Zutriebs - den Eintritt zur Betäubungseinrichtung verweigernde Tiere - Anteil Tiere mit frischen Bissverletzungen in der Wartebucht • Werden am Schlachtband bei > 10 % der Tiere einer Charge Bissverletzungen festgestellt, ist die Ursache zu bestimmen und zu dokumentieren. Liegt die Ursache im Schlachthof, sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und zu dokumentieren. • Einteilung Lungenbefunde in gering-, mittel- und hochgradige Organveränderungen • Pericarditis (Herzbeutelentzündung) • Peritonitis (Bauchfellentzündung) • Pleuritis (Brustfellentzündung) • Leberbefunde (Milkspots durch Spulwurmbefall)